

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

vom 28. November 2014 (Stand am 1. März 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 24, 25 und 53a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹ (TSG)

sowie in Ausführung von Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,³

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren, die:

- a. ihre Halterin, ihren Halter oder eine von der Halterin oder dem Halter ermächtigte Person begleiten; und
- b. nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand einer Eigentumsübertragung zu sein.

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind anwendbar:

- a. die Verordnung vom 18. November 2015⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten;
- b. die Verordnung vom 18. November 2015⁵ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.⁶

³ Die folgenden Verordnungen bleiben vorbehalten:

- a. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁷;

AS 2014 4521

¹ SR 916.40

² SR 0.916.026.81

³ Fassung gemäss Ziff. II 1 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

⁴ SR 916.443.10

⁵ SR 916.443.11

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5201).

⁷ SR 455.1

- b. Verordnung vom 4. September 2013⁸ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Heimtiere*: Tiere nach Anhang 1, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden;
- b. *Halterin, Halter*: natürliche Person mit der tatsächlichen, nicht nur vorübergehenden Verfügungsgewalt über das Tier, die im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung als Besitzerin oder Besitzer eingetragen ist;
- c. *berechtigte Tierärztin, berechtigter Tierarzt*: Tierärztin oder Tierarzt, die oder der gemäss dem jeweiligen nationalen Recht die Tätigkeiten durchführen darf, die in dieser Verordnung vorgesehen sind;
- d. *Einfuhr*: dauerhafte oder vorübergehende Verbringung von Heimtieren in das Einfuhrgebiet;
- e. *Einfuhrgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampoivre) und die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione);
- f. *Drittstaaten*: alle Staaten, ausgenommen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein.

2. Kapitel: Bestimmungen für die Einfuhr

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Höchstzahlen für die Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten

¹ Bei der Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten dürfen höchstens fünf Heimtiere nach den Bestimmungen dieser Verordnung mitgeführt werden. Werden mehr Tiere mitgeführt, so gilt für alle Tiere die Verordnung vom 18. November 2015⁹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.¹⁰

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bewilligt die Einfuhr von mehr als fünf Heimtieren auf Gesuch hin, wenn:

- a. die Einfuhr vorübergehend ist;

⁸ SR 453.0

⁹ SR 916.443.10

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5201).

- b. die Halterin, der Halter oder eine ermächtigte Person die Tiere für die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen oder zum Training für solche Anlässe mit sich führt; und
- c. die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person nachweist, dass die Tiere:
 - 1. für diese Zwecke angemeldet oder bei einer Vereinigung, die solche Anlässe durchführt, registriert sind, und
 - 2. mindestens sechs Monate alt sind; vorbehalten bleibt das Erfordernis eines höheren Alters für bestimmte Heimtiere aus tierseuchenpolizeilichen Gründen.

³ Das BLV kann mit der Bewilligung die Anzahl der einzuführenden Heimtiere beschränken und die Höchstdauer des Aufenthalts festlegen.

⁴ Die Bewilligung ist bei der Einreise mitzuführen und den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuweisen.

Art. 4 Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten über die Landesflughäfen

Die Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten im Luftverkehr ohne vollständige grenztierärztliche Untersuchung in einem EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen (direkter Luftverkehr) muss über einen der drei Flughäfen Zürich, Genf oder Basel (Landesflughäfen) erfolgen.

Art. 5¹¹ Vorbehalt der Massnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung

Die vom BLV nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a TSG zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung erlassenen Massnahmen bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Hunde, Katzen und Frettchen

Art. 6 Einteilung der Staaten und Territorien

¹ Für die Regelung der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen werden die Staaten und Territorien eingeteilt in:

- a. EU-Mitgliedstaaten und weitere europäische Staaten, die einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwenden;
- b. andere Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut; und
- c. Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann.

² Die Staaten und Territorien nach Absatz 1 sind in Anhang 3 aufgeführt.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. II 1 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

Art. 7 Höchstzahl

¹ Für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen gelten die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 festgelegte Höchstzahl und die entsprechenden Anforderungen für Ausnahmen sinngemäss. Werden mehr Tiere mitgeführt, so gilt für alle Tiere die Verordnung vom 18. November 2015¹² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.¹³

² Es ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 8 Kennzeichnung

¹ Hunde, Katzen und Frettchen müssen mit einem Mikrochip versehen sein, der die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 1 erfüllt.

² Tiere, die nachweislich vor dem 3. Juli 2011 mit einer lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, benötigen keinen Mikrochip.

³ Die Kennzeichnung muss vor der Tollwutimpfung nach Artikel 11 und vor einer allfälligen Titrierung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen.

⁴ Sie muss im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung sowie im Laborbericht, in dem die Titerbestimmung festgehalten ist, vermerkt sein.

Art. 9 Heimtierpass

¹ Der Heimtierpass für Hunde, Katzen und Frettchen muss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 entsprechen.

² Einträge in den Heimtierpass müssen durch eine berechnigte Tierärztin oder einen berechnigten Tierarzt vorgenommen werden.

³ Vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellte Heimtierpässe behalten ihre Gültigkeit bis zum Tod des Tieres, für das sie ausgestellt worden sind.

Art. 10 Veterinärbescheinigung

¹ Die Veterinärbescheinigung muss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3 entsprechen.

² Sie muss ausgefüllt und unterzeichnet sein von:

- a. einer von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes bezeichneten amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt; oder
- b. einer berechnigten Tierärztin oder einem berechnigten Tierarzt; diese Einträge sind von der zuständigen Behörde mittels Sichtvermerk zu bestätigen.

¹² SR 916.443.11

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5201).

³ Sie muss eine von der Halterin, vom Halter oder von der ermächtigten Person unterzeichnete Erklärung enthalten, die bestätigt, dass das Heimtier nicht zum Zweck der Eigentumsübertragung eingeführt wird.¹⁴

⁴ Bei der Einfuhr im direkten Luftverkehr gilt sie bis zur Kontrolle an einem Landesflughafen, längstens jedoch für die Dauer von zehn Tagen ab dem Ausstellungsdatum.

⁵ Bei der Einfuhr aus einem Drittstaat via EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen kann anstelle eines Heimtierpasses die mit dem Kontrollvermerk eines dieser Staaten versehene Veterinärbescheinigung genutzt werden. Diese gilt für die Dauer von vier Monaten ab dem Ausstellungsdatum oder bis zum Ablaufdatum der gültigen Tollwutimpfung, je nachdem, welcher Tag früher eintritt.

Art. 11 Tollwutimpfung

¹ Für die Tollwutimpfung muss ein Impfstoff verwendet werden, der den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 entspricht.

² Die Tollwutimpfung ist gültig ab:

- a. dem 21. Tag nach Abschluss des Impfprotokolls;
- b. dem Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung, wenn der Impfstoff innerhalb der vom Hersteller angegebenen Gültigkeitsdauer verabreicht wird.

³ Sie ist so lange gültig, wie vom Hersteller angegeben, falls das Ablaufdatum von einer berechtigten Tierärztin oder einem berechtigten Tierarzt im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung eingetragen wurde. Andernfalls gilt eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

⁴ Die Erstimpfung darf erst ab einem Alter von 12 Wochen durchgeführt werden. Eine Impfung gilt als Erstimpfung, wenn kein Nachweis einer vorangegangenen Impfung vorliegt.

⁵ Die Impfung muss im Einklang mit den Impfvorschriften des Herstellers erfolgen.

Art. 12 Tiere aus der EU und aus weiteren europäischen Staaten mit einem von der EU anerkannten Heimtierpass

¹ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a müssen von einem Heimtierpass begleitet sein.

² Die Tiere müssen gültig gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung muss im Heimtierpass eingetragen sein.

³ Tiere unter 12 Wochen ohne Tollwutimpfung und Tiere zwischen 12 und 16 Wochen mit Tollwutimpfung, die aber noch nicht nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a gültig ist, dürfen eingeführt werden, wenn:

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5201).

- a. eine Erklärung der Halterin oder des Halters nach den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 5 mitgeführt wird, wonach die Tiere seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind; oder
- b. die Tiere ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind und die gemäss Heimtierpass vor der Geburt der Tiere eine Tollwutimpfung erhalten hat.

⁴ Das BLV kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen von der Tollwutimpfpflicht bewilligen, beispielsweise für Tiere als Umzugsgut, die nachgewiesenermassen aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen.

Art. 13 Tiere aus Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut

¹ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.

² Tiere aus dem Einfuhrgebiet oder einem Staat nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, für die ein Heimtierpass mitgeführt wird und die gültig gegen Tollwut geimpft wurden, können nach vorübergehendem Aufenthalt ohne Veterinärbescheinigung aus einem Staat oder Territorium nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b eingeführt oder wiedereingeführt werden.

³ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b müssen gültig gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung muss in der Veterinärbescheinigung eingetragen sein.

⁴ Tiere unter 12 Wochen ohne Tollwutimpfung und Tiere zwischen 12 und 16 Wochen mit Tollwutimpfung, die aber noch nicht nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a gültig ist, dürfen eingeführt werden, wenn:

- a. eine Erklärung der Halterin oder des Halters nach den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 5 mitgeführt wird, wonach die Tiere seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind; oder
- b. die Tiere ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind und die gemäss Veterinärbescheinigung vor der Geburt der Tiere eine Tollwutimpfung erhalten hat.

Art. 14 Tiere aus Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann

¹ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.

² In der Veterinärbescheinigung muss bestätigt werden, dass:

- a. eine gültige Tollwutimpfung durchgeführt worden ist; und
- b. eine Titrierung von Antikörpern auf Tollwut in einem Laboratorium durchgeführt worden ist, das von der Europäischen Kommission anerkannt ist; das BLV publiziert eine Liste der anerkannten Laboratorien im Internet¹⁵.

³ Werden Tiere aus einem Staat oder Territorium nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c eingeführt, die aus dem Einfuhrgebiet oder aus einem Staat nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a stammen, so ist keine Veterinärbescheinigung erforderlich für Tiere, bei denen:

- a. die Tollwutimpfung und die Titrierung im Einfuhrgebiet oder in einem Staat nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt sind; und
- b. Impfung und Titrierung gültig sind und entweder im Heimtierpass eingetragen oder speziell ausgewiesen sind.

⁴ Für Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, die im direkten Luftverkehr eingeführt werden, ist eine Bewilligung des BLV erforderlich. Gesuche müssen spätestens 21 Tage vor der Ankunft der Tiere beim BLV eingereicht werden und die zur Überprüfung der Einhaltung der Einfuhrbestimmungen notwendigen Dokumente enthalten.

Art. 15 Titrierung für Tiere aus Staaten und Territorien,
in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann

¹ Die Titrierung für Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c muss auf der Grundlage neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe durchgeführt werden, die eine berechnete Tierärztin oder ein berechtigter Tierarzt mindestens 30 Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Einfuhr entnommen hat.

² Die Frist von drei Monaten gilt nicht im Fall der Wiedereinfuhr eines Tiers, aus dessen Heimtierpass hervorgeht, dass die Titrierung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Einfuhrgebiet, das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats, von Island oder von Norwegen verlassen hat.

³ Die Titrierung muss bei einer Auffrischungsimpfung nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b nicht wiederholt werden.

⁴ Werden Tiere aus einem Staat oder Territorium nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c eingeführt, die aus einem Staat oder Territorium nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b stammen, so ist keine Titrierung erforderlich, wenn:

- a. die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person eine selbst unterzeichnete Erklärung nach den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 5 vorlegt, nach der die Tiere bei der Durchfuhr durch den Staat oder das Territorium nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind; und

¹⁵ www.blv.admin.ch > Tiere > Reisen mit Heimtieren > Hunde, Katzen und Frettchen

- b. die Tiere während des Transports das gesicherte Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben.

3. Abschnitt: Vögel

Art. 16

¹ Vögel aus Drittstaaten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einer Veterinärbescheinigung begleitet sind, welche die Durchführung der Massnahmen gemäss Anhang 5 bestätigt.

² Vögel aus Drittstaaten dürfen nur über die Flughäfen Zürich und Genf ein- und durchgeführt werden.

3. Kapitel: Bestimmungen für die Durch- und die Ausfuhr

Art. 17 Durchfuhr

¹ Für die Durchfuhr von Heimtieren im direkten Luftverkehr gelten die tierseuchenpolizeilichen Anforderungen des Bestimmungslandes.

² In den folgenden Fällen gelten für die Durchfuhr die Bestimmungen für die Einfuhr:

- a. Die Heimtiere werden auf dem Luftweg in das Einfuhrgebiet verbracht und mit einem anderen Transportmittel durch das Einfuhrgebiet durchgeführt.
- b. Die Heimtiere werden auf dem Landweg durch das Einfuhrgebiet durchgeführt.

Art. 18 Ausfuhr

¹ Für die Ausfuhr von Heimtieren in EU-Mitgliedstaaten, nach Island und nach Norwegen gelten die Bestimmungen über die Einfuhr sowie allfällige weitere tierseuchenpolizeiliche Anforderungen des Bestimmungslandes.

² Für die Ausfuhr in andere Staaten gelten die tierseuchenpolizeilichen Anforderungen des Bestimmungslandes.

4. Kapitel: Pflichten beim Grenzübertritt

Art. 19 Vorweispflicht

Bei der Ein- und Durchfuhr von Heimtieren, für die das Mitführen eines Heimtierpasses, einer Veterinärbescheinigung oder einer Bewilligung vorgeschrieben ist, hat die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person der Zollverwaltung den Heimtierpass, die Veterinärbescheinigung oder die Bewilligung vorzuweisen.

Art. 20 Übersetzung der Dokumente

Der Heimtierpass oder die Veterinärbescheinigung müssen in einer Amtssprache oder in Englisch vorliegen oder von einer Übersetzung in eine der Amtssprachen oder ins Englische begleitet sein.

5. Kapitel: Kontrollen und Massnahmen**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 21** Kontrolle der Höchstzahl bei der Ein- und Durchfuhr

Bei der Ein- und Durchfuhr von Heimtieren kontrolliert die Zollverwaltung die Höchstzahl der mitgeführten Tiere.

Art. 22 Zollausschlussgebiete

Bei der Einfuhr in und bei der Durchfuhr durch die Zollausschlussgebiete finden keine Kontrollen durch die Zollverwaltung statt.

Art. 23 Beizug des grenztierärztlichen Dienstes

Die Zollverwaltung kann bei der Durchführung der Kontrollen bei Heimtieren, die im direkten Luftverkehr aus Drittstaaten eingeführt werden, den grenztierärztlichen Dienst beiziehen.

Art. 23^{a16} Datenbekanntgabe

Transportgesellschaften, die Heimtiere transportieren, müssen den Vollzugsbehörden bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Tierseuchen- oder Tierschutzgesetzgebung auf Anfrage die Daten zur betroffenen Halterin, zum betroffenen Halter oder zur ermächtigten Person herausgeben.

2. Abschnitt:**Zusätzliche Bestimmungen für Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen****Art. 24** Kontrolle der Einhaltung der Ein- und Durchfuhrbestimmungen

Bei der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen kontrolliert die Zollverwaltung die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen, bei der Durchfuhr die Einhaltung der Durchfuhrbestimmungen.

¹⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 4 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5201).

Art. 25 Vermerk der Kontrolle

Bei Hunden, Katzen und Frettchen, die aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c ein- oder durchgeführt werden, vermerkt die Zollverwaltung die Kontrolle im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung.

Art. 26 Meldungen

¹ Bei Hunden, Katzen und Frettchen, die im direkten Luftverkehr aus Drittstaaten eingeführt werden, erhebt die Zollverwaltung regelmässig:

- a. die Anzahl der durchgeführten Kontrollen;
- b. die Anzahl der beanstandeten Tiere.

² Die Zollverwaltung übermittelt die erhobenen Zahlen dem BLV.

3. Abschnitt:**Zusätzliche Bestimmungen für Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von Vögeln****Art. 27¹⁷**

Für Vögel aus Drittstaaten ist vom grenztierärztlichen Dienst eine vollständige grenztierärztliche Kontrolle nach der Verordnung vom 18. November 2015¹⁸ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten durchzuführen.

4. Abschnitt: Massnahmen**Art. 28** Massnahmen der Zollverwaltung

Stellt die Zollverwaltung Heimtiere fest, bei denen die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllt sind, so meldet sie dies der Veterinärbehörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte. Bei Heimtieren aus Drittstaaten, die über einen Landesflughafen ein- oder durchgeführt werden, meldet sie dies dem grenztierärztlichen Dienst.

Art. 29 Massnahmen der kantonalen Veterinärbehörde

¹ Sind bei Heimtieren die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllt, so trifft die zuständige kantonale Veterinärbehörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen. Ausgenommen sind Heimtiere

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5201).

¹⁸ SR 916.443.10

aus Drittstaaten, die über einen Landesflughafen ein- oder durchgeführt werden; für sie gilt Artikel 30.

² Werden widerrechtlich ein- oder durchgeführte Tiere im Inland durch Private oder andere Organe als die Zollverwaltung entdeckt und gemeldet, so trifft die zuständige kantonale Veterinärbehörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen und benachrichtigt die Zollverwaltung.

³ Die Behörde kann insbesondere die Rückweisung, Beschlagnahmung oder Tötung der Tiere anordnen.

Art. 30 Massnahmen des grenztierärztlichen Dienstes

¹ Sind bei Heimtieren aus Drittstaaten, die über einen Landesflughafen ein- oder durchgeführt werden, die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllt, so weist der grenztierärztliche Dienst die Tiere zurück.

² Können die Tiere nicht unverzüglich zurückgewiesen werden, so müssen sie abge-sondert werden; das Risiko dieser Massnahme trägt die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person.

³ Werden die Tiere nicht innerhalb von zehn Tagen wieder ausgeführt, so können sie eingezogen und getötet werden.

6. Kapitel: Strafverfolgung

Art. 31

¹ Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt des Kantons oder des grenztier-ärztlichen Dienstes meldet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen gegen die Tierseuchen- oder die Tierschutzgesetzgebung insbe-sondere betreffend:

- a. die Identität und die Herkunft von Tieren;
- b. den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

² Bei der widerrechtlichen Ein- oder Durchfuhr leitet die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde oder das BLV eine Strafverfolgung ein. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen die Zollvorschriften vor, so leitet die Zollverwaltung eine Strafverfolgung ein.

³ Die Zollverwaltung eröffnet und vollstreckt auf Ersuchen des BLV oder der zuständigen kantonalen Behörden die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der Zollverwaltung untersucht wurden.

7. Kapitel: Gebühren und Übernahme von Kosten

Art. 32

¹ Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen des BLV richten sich nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985¹⁹. Sie werden der Halterin, dem Halter oder der ermächtigten Person auferlegt.

² Die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person muss zudem für sämtliche Kosten aufkommen, die durch Kontrollen der kantonalen Veterinärbehörden sowie durch Massnahmen entstehen, die von kantonalen Veterinärbehörden oder vom grenztierärztlichen Dienst angeordnet werden.

8. Kapitel: Schweizerischer Heimtierpass

Art. 33 Herstellung und Vertrieb

¹ Für die Herstellung und den Vertrieb des schweizerischen Heimtierpasses ist das BLV zuständig. Es kann dafür Dritte beiziehen.

² Der Heimtierpass ist nach den international harmonisierten Vorgaben herzustellen. Er darf nur an in der Schweiz tätige Tierärztinnen und Tierärzte mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung abgegeben werden.

³ Die Gebühren für die Herstellung und den Vertrieb des Heimtierpasses richten sich nach der Gebührenverordnung Publikationen vom 23. November 2005²⁰. Sie werden den Tierärztinnen und Tierärzten auferlegt.

Art. 34 Ausstellung

¹ Der schweizerische Heimtierpass darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz und von Tierärztinnen und Tierärzten mit Anstellung bei einer Person mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz ausgestellt werden. Nur sie dürfen Angaben zum Tier und zur Halterin oder zum Halter in den Heimtierpass eintragen.²¹

² Bei der Ausstellung eines Heimtierpasses muss die Tierärztin oder der Tierarzt die folgenden Daten aufzeichnen:

- a. Zeitpunkt der Implantation sowie Nummer und Lokalisation des angebrachten Mikrochips;
- b. Name und Kontaktinformation der Halterin oder des Halters;
- c. Nummer des abgegebenen Heimtierpasses.

¹⁹ SR **916.472**

²⁰ SR **172.041.11**. Ab dem 1. Jan. 2015: Gebührenverordnung Publikationen vom 19. Nov. 2014 (AS **2014** 4329).

²¹ Fassung gemäss Ziff. II 1 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 721).

^{2bis} Für Hunde müssen die Tierärztinnen und Tierärzte die Nummern der ausgestellten Heimtierpässe in der zentralen Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG erfassen.²²

³ Die Daten sind während dreier Jahre aufzubewahren.

⁴ Sie sind auf Anfrage dem BLV und den kantonalen Vollzugsbehörden mitzuteilen.

9. Kapitel: Information und Ausbildung

Art. 35

¹ Das BLV sorgt für die Information der Reisenden. Es veröffentlicht die Einfuhrbestimmungen im Internet.

² Es sorgt für die Ausbildung der Kontrollorgane.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Nachführung einzelner Anhänge

Das BLV kann die Anhänge 1, 3, 4 und 5 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen.

Art. 37 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 6 geregelt.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2014 in Kraft.

²² Eingefügt durch Ziff. II 1 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

Anhang I
(Art. 2)**Liste der Heimtiere**

Es gilt Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 576/2013²³, der folgende Heimtiere vorsieht:

1. Hunde;
2. Katzen;
3. Frettchen;
4. Hauskaninchen;
5. Nagetiere;
6. Vögel, ausgenommen Geflügel im Sinne der Richtlinie 2009/158/EG²⁴;
7. Reptilien;
8. Amphibien;
9. Zierfische und für Zierzwecke gehaltene Wassertiere;
10. wirbellose Tiere, ausgenommen Bienen und Krustentiere.

²³ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, Fassung gemäss ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.

²⁴ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. Nov. 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/879/EU, ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 105.

²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 4 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5201).

Anhang 3²⁶
(Art. 6 Abs. 2)

Einteilung der Staaten und Territorien

Es gilt Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013²⁷, der folgende Einteilung der Staaten und Territorien vorsieht:

a. die folgenden Staaten:

1. die EU-Mitgliedstaaten, einschliesslich:
 - 1.1 Azoren und Madeira
 - 1.2 Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla
 - 1.3 Färöer
 - 1.4 Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion
 - 1.5 Gibraltar
 - 1.6 Grönland, und
2. die folgenden weiteren europäischen Staaten, die einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwenden:
 - 2.1 Andorra
 - 2.2 Island
 - 2.3 Monaco
 - 2.4 Norwegen
 - 2.5 San Marino
 - 2.6 Vatikanstadt

b. die folgenden Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut:

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Aruba
4. Ascension
5. Australien
6. Bahrain

²⁶ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLV vom 3. März 2015 (AS 2015 799) und vom 9. Juni 2016, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS 2016 2273).

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/561, ABl. L 96 vom 12.4.2016, S. 26.

7. Barbados
8. Belarus
9. Bermuda
10. Bonaire
11. Bosnien und Herzegowina
12. Britische Jungferninseln
13. Chile
14. Curaçao
15. Falklandinseln
16. Fidschi
17. Französisch-Polynesien
18. Hongkong
19. Jamaika
20. Japan
21. Kaimaninseln
22. Kanada
23. Malaysia
24. Mauritius
25. ...
26. Mazedonien
27. Mexiko
28. Montserrat
29. Neukaledonien
30. Neuseeland
31. Russland
32. Saba
33. Singapur
34. St. Eustatius
35. St. Helena
36. St. Kitts und Nevis
37. St. Lucia
38. Sint Maarten
39. St. Pierre und Miquelon
40. St. Vincent und die Grenadinen

41. Taiwan (Chinesisches Taipei)
42. Trinidad und Tobago
43. Vanuatu
44. Vereinigte Arabische Emirate
45. Vereinigte Staaten (einschliesslich Amerikanisch-Samoa, Amerikanische Jungferninseln, Guam, Nördliche Marianen und Puerto Rico)
46. Wallis und Futuna

c. die folgenden Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann:

Alle Staaten und Territorien, die nicht in den Buchstaben a und b aufgelistet sind.

Anhang 4

(Art. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 3, 13 Abs. 4, 15 Abs. 4)

Besondere Bestimmungen für Hunde, Katzen und Frettchen**1. Kennzeichnung**

- 1.1 Technische Anforderungen:
 - 1.1.1 passiver RFID-Chip;
 - 1.1.2 HDX-Übertragung oder FDX-B-Übertragung nach der ISO-Norm 11784:1996/Amd 2:2010²⁸;
 - 1.1.3 ablesbar mit einem Lesegerät, das der ISO-Norm 11785:1996/Cor 1:2008²⁹ entspricht.
- 1.2 Ist ein Tier mit einem anderen Mikrochip versehen, so muss die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person bei jeder Kontrolle die für das Ablesen des Mikrochips erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

2. Heimtierpass für Tiere aus Staaten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

- 2.1 Für den Heimtierpass für Tiere aus Staaten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gelten die Anforderungen nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013³⁰.
- 2.2 In Heimtierpässen aus Staaten, die nicht der EU angehören, müssen das Emblem der EU und Angaben, die auf diese hinweisen, durch die Angaben über das betreffende Land ersetzt sein.

3. Veterinärbescheinigung für Tiere aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c

Für die Veterinärbescheinigung für Tiere aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten die Anforderungen nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013³¹.

²⁸ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

²⁹ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

³⁰ Siehe Fussnote zu Anhang 3.

³¹ Siehe Fussnote zu Anhang 3.

4. Tollwutimpfung

- 4.1 Zulässige Impfstoffkategorien:
 - 4.1.1 inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm); oder
 - 4.1.2 rekombinanter Wirkstoff, der das immunisierende Glykoprotein des Tollwutvirus in einem Lebendvirusvektor exprimiert.
- 4.2 Anforderungen an den Impfstoff bei Verabreichung:
 - 4.2.1 in der Schweiz: Zulassung nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000³²;
 - 4.2.2 in einem EU-Mitgliedstaat: Genehmigung für das Inverkehrbringen nach den europäischen Vorschriften;
 - 4.2.3 in einem Drittstaat: Einhaltung der Anforderungen nach den Kapiteln 1.1.8 und 2.1.13 des *Manuel des tests de diagnostic et des vaccins pour les animaux terrestres*³³ der Weltorganisation für Tiergesundheit.

5. Erklärungen

Für die Erklärungen nach den Artikeln 12 Absatz 3 Buchstabe a, 13 Absatz 4 Buchstabe a und 15 Absatz 4 Buchstabe a gelten die Anforderungen nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013³⁴.

³² SR 812.21

³³ Manuel des tests de diagnostic et des vaccins pour les animaux terrestres, Version 2011; www.oie.int > Français > Normes internationales > Manuel terrestre > Accès en ligne.

³⁴ Siehe Fussnote zu Anhang 3.

Anhang 5
(Art. 16 Abs. 1)

Massnahmen vor der Einfuhr von Vögeln in Bezug auf die Veterinärbescheinigung

Es gelten die Anforderungen nach den Anhängen II und III der Entscheidung 2007/25/EG³⁵.

³⁵ Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dez. 2006 hinsichtlich bestimmter Massnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden, ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/635/EU, ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 40.

Anhang 6
(Art. 37)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 18. April 2007³⁶ über die Einfuhr von Heimtieren wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...³⁷

³⁶ [AS **2007** 2769, **2008** 4191, **2012** 2865, **2013** 2141 3111 Anhang Ziff. II 3, **2014** 2243 Anhang Ziff. 4 4055]

³⁷ Die Änderungen können unter AS **2014** 4521 konsultiert werden.